

**Einkaufsbedingungen
der
Georg Kimmel GmbH**

(anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögens)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und zwar für alle mit der Georg Kimmel GmbH geschlossenen Kauf- und Werklieferungsverträge sowie bei vorvertraglichen Geschäftsanbahnungen und in laufenden Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der Georg Kimmel GmbH abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt die Georg Kimmel GmbH nur insoweit an, als sie ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Waren und Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Bestellungen und Aufträge können von der Georg Kimmel GmbH schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erteilt werden. Sie sind unverzüglich vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
- (2) Nimmt der Lieferant die Bestellung oder den Auftrag nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang an, so ist die Georg Kimmel GmbH zum Widerruf ihres Angebots oder Auftrags berechtigt.
- (3) Nimmt der Lieferant die Bestellung oder den Auftrag mit Abweichungen an, hat er hierauf in der schriftlichen Annahmeerklärung in deutlich hervorgehobener Form hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn die Georg Kimmel GmbH diese Abweichung schriftlich oder per E-Mail zustimmt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung oder dem Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend, Preiserhöhungen jeglicher Art sind ausgeschlossen. Mit den Vertragspreisen abgegolten sind auch alle Nebenleistungen, die zur Erbringung der Vertragsleistung notwendig sind. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung DDP (Incoterms 2010) inklusive Verpackung an die von der Georg Kimmel GmbH in der Bestellung oder dem Auftrag benannte Lieferadresse ein.

Die Vertragspreise umfassen alle Verpackungskosten. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Lieferanten.

- (2) Der Preis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Für die Ausarbeitung von Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie Zeichnungen und dergleichen gewährt die Georg Kimmel GmbH keine Vergütung, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (4) Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung bezahlt die Georg Kimmel GmbH Preise innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Erhalt der Rechnung netto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Tag der Banküberweisung oder Scheckabsendung.
- (5) Der Lieferant hat ein Recht zur Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche.
- (6) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung gegen die Georg Kimmel GmbH ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 4 Lieferungs- und Leistungsfristen

- (1) In der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind verbindliche Vertragsfristen und unbedingt einzuhalten. Für nicht rechtzeitige Selbstbelieferung hat der Lieferant einzustehen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, muss sie spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang des Abrufs erfolgen. Bei ca.-Fristen, die einen nach Wochen oder Monaten bemessenen Zeitraum umfassen, ist der letzte Tag der Woche oder des Monats die verbindliche Erfüllungsfrist. Ist nach dem Gesetz nach Fälligkeit der Leistung für weitere Rechte oder Ansprüche eine Frist zur Erfüllung oder Nacherfüllung einer Fristsetzung zur Erfüllung oder Nacherfüllung erforderlich, so beträgt die Frist eine Woche, außer der Lieferant weist nach, dass im Einzelfall eine längere Frist angemessen ist.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die exakte Bestell- oder Auftragsnummer der Georg Kimmel GmbH anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der Georg Kimmel GmbH zu vertreten.

- (3) Unbeschadet der für die Georg Kimmel GmbH bestehenden Rechte bei Verzögerung der Leistung ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn er Liefer- oder Leistungsfristen auch nur voraussichtlich nicht einhalten kann. Er hat in diesem Fall gleich einen neuen festen Erfüllungstermin zu nennen, dessen Einhaltung er garantiert. Ein Anspruch auf Fristverlängerung erwächst hieraus nicht. Wird der geänderte Termin von der Georg Kimmel GmbH akzeptiert, bleibt der Lieferant für die Verzögerung und hierdurch entstehenden Schäden ersatzpflichtig nach dem Gesetz. Auf von ihm nicht zu vertretende Umstände einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.
- (4) Teilleistungen sind nur mit Zustimmung der Georg Kimmel GmbH zulässig und sind als solche in den Versandpapieren und Lieferscheinen zu kennzeichnen. Auf eine Teilleistung zurückzuführende Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.
- (5) Der Lieferant ist zur kostenlosen Rücknahme und Verwertung der Verpackung verpflichtet, sofern dies von der Georg Kimmel GmbH verlangt wird. Anstelle der Rücknahme der Verpackung kann vom Lieferanten auch verlangt werden, dass er die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Verwertung der Verpackung trägt.

§ 4 Erfüllungsort und Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der von der Georg Kimmel GmbH in der Bestellung oder dem Auftrag angegebene Lieferort, für die Leistungen der Georg Kimmel GmbH deren Geschäftssitz. Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort angegeben, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Georg Kimmel GmbH.
- (2) Gefahrübergang tritt bei Lieferungen grundsätzlich erst mit Übergabe der Ware an der von der Georg Kimmel GmbH in der Bestellung angegebenen Lieferadresse ein. Das gilt auch für den Versandkauf. Bei Lieferungen mit Aufstellungs- bzw. Montagepflicht und bei Werkleistungen tritt Gefahrübergang erst mit Abnahme ein.
- (3) Das Abladen von Waren hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Lieferanten in genügender Anzahl zu stellenden Arbeitskräften zu erfolgen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, ist die Georg Kimmel GmbH berechtigt, das Abladen

ganz oder zum Teil gegen Erstattung der ihr hierdurch anfallenden Kosten zu übernehmen.

- (4) Wird Ware von der Georg Kimmel GmbH abgeholt, hat das Aufladen am Abholungsort ebenfalls durch den Lieferanten unverzüglich und sachgemäß durch in genügender Anzahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind der Georg Kimmel GmbH die durch anfallende Wartezeiten entstehenden Kosten zu tragen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch der Georg Kimmel GmbH bleibt unberührt.

§ 5 Mängeluntersuchung und Gewährleistung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln am Erfüllungsort zu übergeben. Die Waren sind frei von Sachmängeln, wenn sie den Garantien und den Beschaffenheitsvereinbarungen entsprechen und für den nach Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind.
- (2) Der Lieferant gibt Beschaffenheitsgarantien für diejenigen Eigenschaften der Waren ab, die in der Bestellung als „garantiert“ oder „zugesichert“ bezeichnet sind. Darüber hinaus sind Gegenstand einer Beschaffenheitsgarantie des Lieferanten diejenigen Eigenschaften, die nach Herstellerangabe durch Prüfzeugnis einer amtlich anerkannten Materialprüfungsanstalt, Güteprüfstelle und ähnlichen Instituten für das betreffende Produkt nachgewiesen sind (insbesondere Feuerwiderstandsklassen F, G oder T), und zwar auch dann, wenn der Lieferant die Produkte nicht selbst hergestellt hat, sondern als Händler vertreibt. Schließlich sind Gegenstand einer Beschaffenheitsgarantie auch diejenigen Beschreibungen des Vertragsgegenstands, welche Brandschutzeigenschaften (Baustoffklasse A oder B1 oder 2) oder Materialgüte (Mindeststreckgrenzen oder Mindestzugfestigkeit sowie die Mindestschichtdicke von Schutzmaßnahmen) betreffen. Garantierte Eigenschaften müssen während der gesamten Dauer der vereinbarten Frist, im Falle fehlender Vereinbarung mindestens für die Dauer der Gewährleistungsfrist, vollständig vorhanden sein. Darüber hinaus können in der Bestellung auch Haltbarkeitsgarantien vereinbart werden. Sonstige Beschreibungen der Vertragsprodukte stellen keine Garantien im Rechtssinne dar.
- (3) Die Annahme einer Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

- (4) Die Rügeobliegenheit nach § 377 HGB hat die Georg Kimmel GmbH erfüllt, wenn sie eine Qualitäts- oder Quantitätsabweichung innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Lieferung der Ware, bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung, an den Lieferanten versendet hat.
- (5) Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung richten sich die Ansprüche der Georg Kimmel GmbH vorrangig nach den nachstehenden Bedingungen, im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften des HGB und des BGB über den Kaufvertrag. Eine Beschränkung der Gewährleistung auf Ansprüche, die der Lieferant gegen eigene Lieferanten hat, wird in jedem Fall ausgeschlossen. Der Lieferant steht auch ohne Verschulden für die ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen und Leistungen ein.
- (6) Bei Sachmängeln ist der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet, wobei das Wahlrecht zwischen Ersatzlieferung und Nachbesserung in jedem Fall der Georg Kimmel GmbH zusteht. Die Ersatzlieferung kann vom Lieferanten nicht unter Berufung auf unverhältnismäßige Kosten verweigert werden. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.
- (7) Im Falle erfolgloser oder entbehrlicher Fristsetzung zur Nacherfüllung, insbesondere bei Verweigerung oder Fehlschlagen der Nacherfüllung, stehen der Georg Kimmel GmbH die Rechte auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit zu.
- (8) Ist die Georg Kimmel GmbH verpflichtet, Waren oder Produkte, die die Georg Kimmel GmbH unter Verwendung der Waren hergestellt hat, als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurückzunehmen oder wenn der Kunde der Georg Kimmel GmbH das Entgelt gemindert hat, bedarf es für die Rechte der Georg Kimmel GmbH bei Mängeln (§ 437 BGB) gegenüber dem Lieferanten wegen der vom Kunden gegenüber der Georg Kimmel GmbH geltend gemachten Mängel einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Die Georg Kimmel GmbH kann auch Ersatz zum Zweck der Nacherfüllung der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verlangen, die die Georg Kimmel GmbH im Verhältnis zum Kunden zu tragen hatte, wenn der vom Kunden geltend gemachte Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vom Lieferanten auf die Georg Kimmel GmbH bereits vorhanden war.

- (9) Für die Rechte der Georg Kimmel GmbH bei Mängeln gilt, wenn die Liefergegenstände als Bauwerk im Rechtssinne anzusehen oder wenn sie für ein Bauwerk verwendet oder sonst in ein Gebäude eingebaut worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, eine Verjährungsfrist von fünf Jahren und drei Monaten, im Übrigen von drei Jahren und drei Monaten. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben davon unberührt.
- (10) Sobald der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Georg Kimmel GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. In diesem Sinne ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Georg Kimmel GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Georg Kimmel GmbH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ein Lieferant, der Hersteller ist oder als Quasi-Hersteller oder Importeur als Hersteller gemäß § 4 ProdHaftG gilt, verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.500.000,00 pro Personenschaden und € 500.000,00 pro Sachschaden zu unterhalten. Eine Beschränkung vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche des Bestellers ist damit nicht verbunden. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland (inkl. USA, Kanada) erstrecken)

§ 6 Kein Eigentumsvorbehalt

Bestellte Ware wird in allen Fällen mit Übergabe an die Georg Kimmel GmbH deren unmittelbares Eigentum.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

- (1) Bei Mangelhaftigkeit von Lieferungen und Leistungen hat die Georg Kimmel GmbH bis zur vollständigen und einwandfreien Erfüllung ein Zurückbehaltungsrecht. Dieses Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich auch auf Forderungen aus anderen Verträgen.

- (2) Die Georg Kimmel GmbH ist berechtigt, auch mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen.
- (3) An von der Georg Kimmel GmbH beigestellten Teilen, Stoffen, Behältern, Spezialverpackungen, Werkzeugen, Messmitteln o.ä. (Bestellungen) behält sich die Georg Kimmel GmbH ihr Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Georg Kimmel GmbH vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit der Georg Kimmel GmbH nicht gehörenden Gegenständen erwirbt die Georg Kimmel GmbH an der neu entstandenen Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts ihrer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen einbezogenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Georg Kimmel GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- (4) Der Lieferant verwahrt die im Alleineigentum oder Miteigentum der Georg Kimmel GmbH stehenden Sachen für diese.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt oder beeinträchtigt werden.
- (2) Werden Ansprüche Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung gegenüber der Georg Kimmel GmbH erhoben, so ist der Lieferant auf erstes Anfordern verpflichtet, sie von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle notwendigen Aufwendungen der Georg Kimmel GmbH im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten.

§ 9 Subunternehmer

- (1) Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Georg Kimmel GmbH berechtigt, ihm obliegende Aufgaben durch Dritte ausführen zu lassen. Ein Substitutionsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.
- (2) Bedient sich der Lieferant für die Erfüllung seiner Pflichten Dritter, sind diese Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

§ 10 Qualitätsmanagement

- (1) Der Lieferant hat die Qualität seiner Ware und seiner Leistungen ständig zu überwachen und dies zu dokumentieren. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände bzw. der Leistung wird sich der Lieferant vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände beziehungsweise die Leistung frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und dies dokumentieren.
- (2) Über Änderungen an den Vertragsprodukten einschließlich der hierfür verwendeten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, über Änderungen im Produktionsverfahren und Verlegungen von Produktionsstandorten sowie über sonstige Vorkommnisse aus dem Einflussbereich des Lieferanten, die Einfluss auf die Qualität der Vertragsprodukte haben können, hat der Lieferant die Georg Kimmel GmbH rechtzeitig im Voraus schriftlich zu informieren. Der Lieferant sichert zu, auf Verlangen kostenlos eine kurzfristige Bemusterung betroffener Vertragsprodukte zu ermöglichen, damit die Georg Kimmel GmbH etwaige Auswirkungen der Änderungen auf eigene Produkte und Abläufe überprüfen kann. Die bemusterten Vertragsprodukte müssen vor der Belieferung von der Georg Kimmel GmbH schriftlich freigegeben werden.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Auf alle Verträge oder Vereinbarungen sowie sonstige vorvertragliche Schuldverhältnisse findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf gilt nicht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, gleich aus welchem Grund, aus oder im Zusammenhang mit von der Georg Kimmel GmbH geschlossenen Verträgen, Vereinbarungen oder vorvertraglichen Schuldverhältnissen, ist Mönchengladbach, auch für Wechsel-, Scheck- oder sonstige Urkundenprozesse.
- (3) Sollte einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen oder unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort

und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesen Einkaufsbedingungen.